



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(23. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2013)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

Dieses Dokument ist eine revidierte Fassung von INF.18. Der neue Text ist unterstrichen.

Schulungsanforderungen für die Beförderung von LNG

Eingereicht von der Regierung der Niederlande

I. Einleitung

1. Die derzeit in Tabelle C des ADN enthaltenen tiefgekühlt verflüssigten Gase (zum Beispiel UN-Nr. 1038 ETHYLEN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, UN-Nr. 1965 KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, N.A.G. (Gemisch XX) und 9000 AMMONIAK, TIEFGEKÜHLT) müssen in Schiffen des Typs G befördert werden.

Sofern die Beförderung von UN-Nr. 1972 METHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, mit hohem Methangehalt auf Binnenwasserstraßen zugelassen wird, muss diese ebenfalls in Schiffen des Typs G erfolgen.

2. Der Schiffsführer eines Typ-G-Schiffes muss ein Sachkundiger mit besonderen Kenntnissen des ADN und ein Sachkundiger bezüglich der Beförderung von Gasen sein (Unterabschnitt 7.2.3.15). Das bedeutet, dass der Schiffsführer eine Sachkundigenbescheinigung für den ADN-Basiskurs und eine Sachkundigenbescheinigung für den Aufbaukurs über Gase besitzen muss. Die Sachkundigenbescheinigung über Gase kann nur erwerben, wer die Prüfung über die Beförderung von Gasen bestanden hat und mindestens ein Jahr Arbeit an Bord eines Typ-G-Schiffs innerhalb von zwei Jahren vor oder zwei Jahren nach der Prüfung nachweisen kann.

II. Fragen zur weiteren Beratung

3. Die Zahl der Binnenschiffe, die aktuell Gase befördern, ist relativ gering. Nur wenige Personen besitzen daher die Erfahrung an Bord eines Typ-G-Schiffes, die für den Erwerb einer Sachkundigenbescheinigung über Gase notwendig ist.

4. Sofern die Beförderung von UN-Nr. 1972 auf Binnenwasserstraßen zugelassen wird, ist zu erwarten, dass sie in den kommenden Jahren stetig zunehmen wird. Die Nachfrage nach Schiffsführern mit einer Sachkundigenbescheinigung über Gase dürfte daher steigen. Jedoch ist unsicher, ob genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen wird.

5. Ein Mangel an qualifiziertem Personal könnte die Beförderung von UN-Nr. 1972 auf Binnenwasserstraßen und die Einführung von Erdgas als alternativen Kraftstoff für Industrie und Kraftwerke erschweren.

III. Vorschlag

6. Um die Einführung der Beförderung von UN-Nr. 1972 zu erleichtern, wird vorgeschlagen, die Anforderung bezüglich der Erfahrung an Bord von Typ-G-Schiffen zum Erwerb einer Sachkundigenbescheinigung über Gase für die Beförderung von UN-Nr. 1972 auszusetzen.

Diese Aussetzung würde bis zum 1. Januar 2021 gelten.

Dieser relativ lange Zeitraum wird angestrebt, weil für die Beförderung von UN-Nr. 1972 zurzeit noch keine Schiffe zur Verfügung stehen. Diese müssen erst gebaut werden. Eine größere Anzahl von Schiffen wird erst in einigen Jahren einsatzbereit sein.

Während dieses Zeitraums kann die Zahl qualifizierter Arbeitskräfte entsprechend der Zahl der Beförderungen von UN-Nr. 1972 erhöht werden.

7. Diese vorübergehende Abweichung wird sich auf die Sicherheit kaum auswirken, da der Umgang mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen und die damit verbundenen Gefahren verglichen mit anderen Gasen große Unterschiede aufweisen. Erfahrung mit der Beförderung von Gasen ist für die Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase daher weniger wichtig.

8. Absatz 1.6.7.2.2.2 ADN wie folgt ergänzen:

Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
„8.2.1.5	<u>Beförderung von UN-Nr. 1972</u>	<u>Bis 1. Januar 2021: Befreiung von der Anforderung bezüglich Berufserfahrung an Bord eines Typ-G-Schiffs zum Erwerb einer Sachkundigenbescheinigung über Gase (8.2.1.5 ADN) bei abschließlicher Beförderung von UN-Nr. 1972. Auf der Bescheinigung ist der Satz „Nur gültig, wenn UN-Nr. 1972 befördert wird“ zu vermerken.“</u>
